

11. 07. 1988

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

#### A Problem

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 98) wurde zuletzt durch Gesetz vom 11. November 1984 (GV. NW. S. 663) geändert. Auf Grund des geänderten Freizeitverhaltens der Bevölkerung ist die Frage, was als öffentlich bemerkbare Arbeiten anzusehen ist, streitig geworden. Weiterhin wurden von verschiedenen Seiten Wünsche dahingehend geäußert, Volksfeste am 17. Juni bereits ab 13.00 Uhr zu gestatten und darüber hinaus für Messen und Ausstellungen sowie für sportliche Veranstaltungen die Ausnahmevoraussetzungen vom stillen Feiertagsschutz zu lockern. Auf Grund der Rechtsprechung zur derzeitigen Verbotregelung für die stillen Feiertage bedarf die Frage nach der Zulässigkeit des Betriebes von Spielhallen und Freizeitparks an den stillen Feiertagen der Klarstellung.

#### B Lösung

Nach eingehenden Gesprächen mit den Vertretern der Kirchen und der interessierten Verbände wird neben einigen geringfügigen Änderungen und Klarstellungen vorgeschlagen, den einfachen Sonn- und Feiertagsschutz insoweit zu lockern, daß Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen, künftig erlaubt sind. Dem Wunsch nach Erleichterung für den 17. Juni wird in dem Entwurf entsprochen.

Die Beschränkungen an stillen Feiertagen werden ausdrücklich auf Spielhallen und Freizeitparks ausgedehnt. Gleichzeitig sieht der Entwurf Erleichterungen für die Zulassung von Verkaufsmessen sowie für sportliche Veranstaltungen an stillen Feiertagen vor. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen vom stillen Feiertagsschutz vom Innenminister auf den Regierungspräsidenten zu übertragen.

#### C Alternativen

Der Entwurf bietet eine ausgewogene Lösung zwischen den widerstreitenden Interessen. Alle denkbaren Alternativen würden diese Ausgewogenheit beeinträchtigen.

#### D Kosten

Keine.

#### E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

#### F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht berührt.

Datum des Originals: 05. 07. 1988 / Ausgegeben: 15. 07. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

NMD 101 3395-2

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

### **Artikel I**

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 98), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
  - „5. Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Dazu gehört insbesondere der Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitneßstudios“.
  
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Dies gilt unbeschadet der Regelung in § 6 nicht, wenn der 1. Mai oder der 17. Juni auf einen Wochentag fallen“.
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

## **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

### **Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) in der Fassung der Bekanntmachung**

**Vom 22. Februar 1977**

#### **§ 4**

*Ausnahmen von Arbeitsverboten*

*An Sonn- und Feiertagen sind erlaubt:*

1. *Alle gewerblichen Arbeiten einschließlich des Handelsgewerbes, deren Ausführung an Sonn- und Feiertagen nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfalle ausdrücklich zugelassen ist;*
2. *die Arbeiten der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs, einschließlich der den Bedürfnissen des Verkehrs dienenden Nebenbetriebe und der Hilfseinrichtungen des Verkehrs (z.B. Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Ersatzteillager, Fahrzeugbewachung); Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln sind jedoch nur zugelassen, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich oder nach Ziffer 1 erlaubt sind;*
3. *unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind*
  - a) *zur Verhütung eines Notstandes oder im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten,*
  - b) *zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum,*
  - c) *zur Befriedigung dringender häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse;*
4. *Gartenarbeiten, die nicht gewerbsmäßig verrichtet werden, und die nicht gewerbsmäßige Säuberung von Flächen, die der Erholung dienen.*

#### **§ 5**

*Verbotene Veranstaltungen*

*(1) An Sonn- und Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:*

- a) *öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen,*
- b) *alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, sowie in Räumen mit Schankbetrieb, Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte,*

c) öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird,

d) größere sportliche und turnerische Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Als Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit den Kirchen festlegen, daß diese Zeit bereits vor 11 Uhr endet.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 6

Stille Feiertage

(1) Am 17. Juni, am Volkstrauertag und am Buß- und Betttag sind zusätzlich verboten:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Zirkusveranstaltungen“ die Worte „Volksfeste und der Betrieb von Freizeitanlagen, soweit dort tänzerische oder artistische Darbietungen angeboten werden,“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wetten“ die Worte „der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen“ eingefügt.
- c) In Nummer 5 werden die Worte „Volksfeste und“ gestrichen.

1. Märkte, Verkaufsmessen, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen von 5 Uhr bis 13 Uhr,

2. sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und -leistungsschauen sowie Zirkusveranstaltungen von 5 Uhr bis 13 Uhr,

3. der Betrieb von Wettbüros sowie die gewerbliche Annahme von Wetten von 5 Uhr bis 13 Uhr,

4. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb von 5 Uhr bis 18 Uhr,

5. Volksfeste und alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz von 5 Uhr bis 18 Uhr.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 7

Sonstige Verbote

(1) Am Gründonnerstag ist ab 18 Uhr öffentlicher Tanz verboten.

- a) Das Wort „findet“ wird durch das Wort „finden“ ersetzt.
- b) Nach den Worten „ab 16.00 Uhr“ werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Buchst. a und“ eingefügt.

(2) Auf den Vorabend des Weihnachtstages findet ab 16 Uhr § 6 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Ausnahmen von Verboten

- a) In Absatz 1 wird das Wort „besonders“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:  
 „Bei Veranstaltung von Märkten, Verkaufsmessen und gewerblichen Ausstellungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dann nicht anzunehmen, wenn sie nicht auch unterhaltenden

(1) Beim Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 und 5 bis 7 zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonntag- und Feiertagsschutzes verbunden ist.

Charakter hat. Das gleiche gilt für sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt.

*(2) Zuständig für die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung ist in den Fällen der §§ 3 und 5 die Aufsichtsbehörde nach § 7 des Ordnungsbehörden-gesetzes, in den Fällen der §§ 6 und 7 der Innen-minister.*

## **Artikel II**

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

## **Artikel III**

Dieses Gesetz tritt am ● in Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 hat in einigen Punkten hinsichtlich des Sonn- und Feiertagsschutzes durch die Rechtsprechung eine zum Teil widersprechende Interpretation erfahren. Manche Betätigungen werden von einigen Gerichten als an Sonn- und Feiertagen verbotene öffentliche Arbeit, von anderen Gerichten als erlaubte Freizeitbeschäftigung angesehen. Diese Widersprüche können nur durch eine Gesetzesänderung behoben werden. Dabei soll dem geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung und den in den letzten Jahren im Rahmen der Funktionalreform entwickelten Grundsätzen über die Regelung von Zuständigkeiten Rechnung getragen werden. Weiterhin werden einige geringfügige Erleichterungen von den Beschränkungen an stillen Feiertagen vorgeschlagen.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I Nr. 1**

Nach § 3 sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören. Die Rechtsprechung hat diese Bestimmung dahingehend interpretiert, daß sie die üblicherweise dem werktäglichen Gelderwerb dienenden Tätigkeiten unterbinden soll. Es ist streitig geworden, ob der Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitneßstudios dieser Definition unterfällt oder nicht davon betroffen ist. Besonders mißlich ist, daß die Verwaltungsgerichte im Zusammenhang mit der Anfechtung von Untersagungsverfügungen und die ordentlichen Gerichte im Rahmen von Bußgeldverfahren unterschiedliche Standpunkte vertreten. Die Diskrepanz kann nur durch Klarstellung im Gesetz behoben werden. Deshalb empfiehlt die Landesregierung, § 4 durch einen weiteren Ausnahmetatbestand zu ergänzen. Sachlich ist dies insbesondere auch deshalb geboten, weil die öffentlichen Schwimmbäder, die schon immer sonn- und feiertags geöffnet sein konnten, ihr Angebot teilweise über den Schwimmbetrieb hinaus auf die hier angesprochenen Bereiche ausgedehnt haben. Feiertagsrechtlich kann es aber keinen Unterschied machen, ob die Sauna oder die Bräunungsanlage in einem öffentlichen Schwimmbad oder in einem darauf beschränkten Privatbetrieb angeboten wird.

#### **Zu Artikel I Nr. 2**

§ 5 enthält verschiedene Verbotstatbestände, die in besonderem Maße dem Schutz des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen dienen. Der 1. Mai und der 17. Juni sind zwar Feiertage, aber sie rühren nicht wie beispielsweise Christi-Himmelfahrt oder Fronleichnam aus dem religiös-kirchlichen Bereich her. Deshalb ist die gottesdienstliche Schutzvorschrift des § 5 für diese beiden Feiertage dann nicht sinnvoll, wenn sie nicht gleichzeitig auf einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag, sondern auf einen Wochentag fallen. So konnten in den vergangenen Jahren öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Umzüge, am 1. Mai vor 11 Uhr nur im Wege einer Ausnahmegenehmigung zugelassen werden, auch wenn dieser Tag auf einen Wochentag fiel. Durch die Gesetzesänderung sollen derartige in der Sache überflüssige Verfahren abgeschafft werden. Da der 17. Juni, an dem die Problematik auch aktuell werden kann, zusätzlich ein stiller Feiertag ist, bedarf es des Hinweises, daß § 6 unberührt bleibt.

#### **Zu Artikel I Nr. 3**

Zu dem Verbotstatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind neben Sportveranstaltungen, Pferderennen und Pferdeleistungsschauen auch Zirkusveranstaltungen aufgeführt. Diese Fassung hat die Vorschrift durch die Novelle des Jahres 1976 erhalten. Der Regierungsentwurf dazu hatte die Zirkusveranstaltungen noch nicht erwähnt. Sie sind erst auf Grund einer eindringlichen Bitte, die der entsprechende Interessenverband an den Landtag herangetragen hatte, in das Gesetz aufgenommen worden.

Die Schausteller haben in den letzten Jahren wiederholt geltend gemacht, es sei nicht zu verstehen, daß ihnen insbesondere am 17. Juni nicht die gleichen Erleichterungen bei den sommerlichen Schützenfesten und Kirmessen gewährt würden, wie man sie den Zirkusveranstaltungen zugestanden habe. Die Landesregierung hält eine Gleichbehandlung beider Bereiche für sachgerecht und schlägt deshalb eine entsprechende Gesetzesänderung vor. Um die ohnehin schon starke Differenzierung der stillen Feiertagsvorschriften nicht noch weiter zu treiben, bietet sich die vorgeschlagene Lösung an, obwohl damit die Erleichterungen auch auf den Volkstrauertag und den Buß- und Betttag ausgedehnt werden.

Das ist aber unschädlich, weil im November die hier in Betracht kommenden Volksfeste nicht mehr stattfinden.

Die Novelle aus dem Jahre 1976 verfolgte unter anderem das Ziel, die sehr stark differenzierte Regelung des Gesetzes zugunsten der Verwendung von Generalklauseln zu straffen. Deshalb wurde aus dem Gesetzestext des Jahres 1961 im Bereich des stillen Feiertagsschutzes das besonders erwähnte Verbot des Betriebes von Spielhallen gestrichen, weil Landtag und Landesregierung der Auffassung waren, dieser Tatbestand werde bereits von dem im Gesetz enthaltenen Verbot aller der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen erfaßt. Sowohl die Verwaltungsgerichte als auch die ordentlichen Gerichte im Lande Nordrhein-Westfalen vertreten demgegenüber die Auffassung, der Betrieb einer Spielhalle, eines Gewerbebetriebes im Sinne von § 33i Gewerbeordnung, erfülle nicht das Tatbestandsmerkmal einer Veranstaltung im Sinne des Feiertagsgesetzes. Die bayerische Rechtsprechung steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Der Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 soll den vom Landtag 1976 gewollten Rechtszustand wiederherstellen.

Im Lauf der letzten Jahre sind an verschiedenen Orten sogenannte Freizeitparks errichtet worden. Das dortige Angebot umfaßt teilweise auch Darbietungen, die unter die Verbotstatbestände der stillen Feiertage fallen. Da auch hier die Rechtsprechung den dauerhaften Betrieb in den Freizeitparks nicht als Veranstaltung ansieht, ist es notwendig, in Freizeitparks die an stillen Feiertagen verbotenen Darbietungen zu untersagen, damit im ganzen Lande gleichartige Tatbestände auch gleichartig behandelt werden.

Der Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 1 Nr. 5 ist eine Folge des Änderungsvorschlages zu Nr. 2.

#### **Zu Artikel I Nr. 4**

Der Vorabend des Weihnachtstages, des sogenannten Heiligabend, ist in § 7 Abs. 2 ab 16 Uhr wie ein stiller Feiertag gem. § 6 Abs. 1 geschützt. Das war bisher ausreichend. In jüngster Zeit mußte festgestellt werden, daß in unmittelbarer Nähe von Kirchen demonstrative öffentliche Veranstaltungen stattfinden sollten, die von den Besuchern von der Christmette mindestens als störend hätten empfunden werden können. Ob hier mit einer Ordnungsverfügung nach dem Ordnungsbehördengesetz hätte eingeschritten werden können, war rechtlich nicht zweifelsfrei. Deshalb sollte die Regelung in § 7 Abs. 2 durch einen Verweis auf das Verbot öffentlicher Versammlungen gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a ergänzt werden.

#### **Zu Artikel I Nr. 5**

Die Zulassung einer Ausnahme von den feiertagsrechtlichen Schutzvorschriften setzt nach § 10 Abs. 1 unter anderem ein „besonders dringendes Bedürfnis“ voraus. Diese Anforderung erscheint durch die Verwendung des Wortes „besonders“ unangemessen streng. Durch das zusätzliche Tatbestandsmerkmal, das mit der Zulassung der Ausnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden sein darf, ist gewährleistet, daß eine ausgewogene Entscheidung getroffen wird. Ergänzend ist zu bemerken, daß es sich bei der Ausnahmegenehmigung um eine Ermessensentscheidung handelt, also kein Rechtsanspruch auf Zulassung der Ausnahme besteht. Das Wort „besonders“ erscheint deshalb entbehrlich.

Ferner sollen für die Veranstaltung von Messen die Ausnahmenvoraussetzungen insoweit erleichtert werden, als bereits im Gesetz festgelegt wird, daß eine erhebliche Beeinträchtigung des Feiertagsschutzes dann nicht anzunehmen ist, wenn die Messen nicht auch unterhaltenden Charakter haben. Das gleiche soll für Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen gelten.

Die vorgeschlagene Verlagerung der Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen vom stillen Feiertagsschutz vom Innenminister auf den Regierungspräsident entspricht der in den letzten Jahren verfolgten Linie im Zuge der Funktionalreform.

#### **Zu Artikel II**

Im Interesse einer leichteren Zitierfähigkeit sollte der Innenminister ermächtigt werden, das Gesetz neu bekanntzumachen.